

Vergütung für die Einspeisung von Elektrizität aus Photovoltaikanlagen

Die Vergütung gilt für die Abnahme von erneuerbarer elektrischer Energie, die von Produzenten aus Photovoltaikanlagen gewonnen und in das elektrische Verteilnetz der Energie Belp eingespeisen wird. (Art. 7 ff EnG und Art. 2 EnV)

Die Vergütung kommt zur Anwendung, sofern der Produzent von keinen gesetzlich geregelten (Kostendeckende Einspeisevergütung KEV, Mehrkostenfinanzierung MKF) oder anderen Vergütungen profitiert und die Anlage nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, bzw. erheblich erweitert oder erneuert wurde. Mit der Entrichtung der Vergütung geht der Nachweis oder der ökologische Mehrwert (HKN) – sofern die Anlage im Nachweissystem der swissgrid erfasst oder eine Zertifizierung vorgenommen wurde – auf die Energie Belp als Netzbetreiberin über.

Vergütung für die Einspeisung der Elektrizität (inkl. HKN; exkl. MwSt.):

Für die aus Photovoltaikanlagen gewonnene und in das Verteilnetz der Energie Belp eingespeiste Elektrizität werden dem Produzenten die nachfolgenden Ansätze vergütet:

Anlagen mit einer Leistung bis 10 kWp	Tarif 1to1 energy easy – aktuell 2014	19.85 Rp/kWh
Anlagen mit einer Leistung ab 10 kWp bis und mit 30 kWp		15.00 Rp/kWh
Anlagen mit einer Leistung ab 30 kWp		12.00 Rp/kWh

Die Vergütung der produzierten Energie erfolgt mit dem aktuellen Rechnungs- und Ablesezyklus.

Messung und Abrechnung:

Die zur Mess- und Steuereinrichtung gehörenden Apparate (Zähler, Rundsteuerempfänger, etc.) werden von der Energie Belp geliefert und auch montiert. Diese bleiben im Eigentum der Energie Belp. Sämtliche Kosten für die Verdrahtung der Tarifapparate gehen zu Lasten des Produzenten.

Kosten für die Messung und Abrechnung (exkl. MwSt.):

Anlagen mit einer Leistung bis 30 kWp	10.00 CHF/Monat
Anlagen mit einer Leistung ab 30 kWp mit NS-Lastgangmessung	110.00 CHF/Monat

Darin enthalten sind die Kosten für die Infrastruktur des Zählerwesens, Auslesung, Messdatenbereitstellung und Abrechnung.

Bei Produktionsanlagen unter 30 kWp kann der Produzent auf eine separate Messung der Produktionsmenge verzichten. In diesem Fall beschränkt sich die Vergütung auf die in das Netz zurückgespeisene Energiemenge (Differenz aus Eigenverbrauch und Produktion). Die Messung erfolgt ohne Zusatzkosten mit einem Zähler mit einem Messwerk für den Bezug und einem separaten Messwerk für die Rückspeisung (Vierquadrantenzähler) oder aber mit einem Zähler ohne Rücklaufhemmung. Soll später die Produktionsmenge separat gemessen werden (z.B. nach einem positiven KEV-Entscheid), so trägt der Produzent die dabei anfallenden Installationskosten.

Besondere Bestimmungen für Anlagen mit einer maximalen Leistung von 10 kWp:

Damit der Produzent von Anlagen mit einer Leistung von max. 10 kWp von der Vergütung gemäss jeweiligem Tarif 1to1 energy easy (HT) profitieren kann, muss die Anlage vor der Erstellung bei Energie Belp und bei der nationalen Netzgesellschaft swissgrid für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) angemeldet werden. Die Vergütung gemäss Tarif easy wird bis zum Zeitpunkt des Einsetzens der KEV jedoch maximal für eine Zeitdauer von 10 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt.

Ergänzende Grundlagen sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des Stromnetzes durch den Produzenten/Endverbraucher und für den Anschluss. Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen.